Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND

STELLEN, DIE ÖFFENTLICHE BELANGE WAHRNEHMEN,

nach § 4 Abs. 2 BauGB

DER NACHBARGEMEINDEN

nach § 2 Abs. 2 BauGB und der

BÜRGER

nach § 3 Abs. 2 BauGB

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Korrektur vom16.09.26

		Anzahl	Antworten
1	beteiligte Träger öffentlicher Belange	15	12
2	Nachbargemeinden	5	3
3	Summe	20	15
4	Bürger		keine

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

1.

Landkreis Stendal
Der Landrat

Altmark

Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Bauplanungsbüro
Dipl.-Ing. Volker Herger

Mulackstraße 37
10119 Berlin

Bauordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Ellmer

Dienstsitz:
Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 124

Tel.: +49 3931 607338
Fax: +49 3931 213060
E-Mail: bauamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Datum:
----------	63.03 Ell	22.01.2024

Aktenzeichen:	**63/070/2023-00723** eingegangen: 06.12.2023
Vorhaben:	vorhabenbezogener Bebauungsplan "SOLARPARK KLINKE 1" der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark); Ortschaft Badingen OT Klinke Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Solarenergienutzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 i.V.m. § 12 BauGB
Antragsteller:	Einheitsgemeinde Stadt Bismark Bauamt 39629 Bismark (Altmark) Breite Straße 11
Grundstück:	Bismark (Altmark), Stadt, Klinker Dorfstraße
Lage:	Gemarkung Klinke, Flur 3, Flurstücke 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 319

Stellungnahme des Landkreises Stendal gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SOLARPARK KLINKE 1" der Ortschaft Badingen OT Klinke (Einheitsgemeinde Stadt Bismark)

Sehr geehrter Herr Herger,

aufgrund Ihrer Aufforderung mit Beteiligungsschreiben vom 06.12.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:

Bauordnungsamt / Kreisplanung:

Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile:
- vorhabenbezogener Bebauungsplan,
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Durchführungsvertrag

Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o. a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge.

Sprechzeiten:
Di. u. Do. 09:00 – 12:00, 14:00 – 17:00
Straßenverkehrsamt zusätzlich:
Mo. 09:00 – 12:00, 14:00 – 16:00
Fr. 08:00 – 11:00

Telefon: +49 3931 606
Fax: +49 3931 21 3060
Internet: www.landkreis-stendal.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de*
De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de*
EGVP vorhanden*

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal
Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38
BIC: NOLADE21SDL

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 2 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024

1.1 Im VEP muss die Kubatur des im Durchführungsvertrag vereinbarten Vorhabens im Wesentlichen festgelegt sein und er darf vom Bebauungsplan nicht abweichen.
Die technischen Angaben lt. VEP (Anlage III) sind nicht lesbar. Die Maßeinheit (hier m?) ist zu ergänzen. Soll die Höhe maximal 0,3 m betragen? Im Bebauungsplan ist eine Höhe vom maximal 3,5 m festgesetzt.
Soll dieser *Vorhabenplan* den VEP darstellen?

1.2 Die Begründung ist abschließend durch Angaben zum Vorhabenträger zu ergänzen.

1.3 Der Anlage III nach ist die die Bürgersolarpark GmbH Auftraggeber. Dem Bebauungsplanentwurf nach ist die Solarpark Badingen GmbH & Co. KG der Auftraggeber. Hier soll eine Klarstellung erfolgen.

1.4 Punkt 1.2:
Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere") aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden (beispielsweise § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB).
Ferner hat Deutschland sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. Allein bis zum Jahr 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken. Zentraler Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist die vollständige Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.
Hier ist es empfehlenswert, auf das gemeindliche Konzept *Leitgedanken-PV-Anlagen* qualifiziert Bezug zu nehmen und darzulegen, dass der Plan dem gemeindlichen Konzept (Leitgedanken) nicht widerspricht.

1.5 Punkt 2.2:
Auch Grünland ist eine Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung i.S.d. BauGB.

1.6 Punkt 2.4.4:
Die Bodenwertzahlen für die projektierten Flächen sind nicht konkret angegeben. Um die Bodenwertzahlen in Relation zu bewerten, sollen diese hier dargelegt werden. Es muss grundsätzlich nachvollziehbar sein, wie leistungsstark die Flächen sind.

1.7 Punkt 5.5:
Höhe baulicher Anlagen:
Insofern Kameramasten zu Überwachungszwecken geplant sind, unterliegen diese auch der Höhenfestsetzung, es sei denn, entsprechende Ausnahmen werden per Festsetzung ergänzt.
Ausnahmen können grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind. Es genügt nicht, wenn nur allgemein bestimmt wird, dass von bestimmten Festsetzungen Ausnahmen zugelassen werden können. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu vermeiden.
Das Maß der zulassungsfähigen Überschreitung ist stets zu beziffern.

1.8 Punkt 5.6
Das Flurstück 319 ist als öfftl. Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Ist die *Straße* analog dem öffntl. Verkehr gewidmet?
Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein.

1.9 Planzeichnung:
Die Ein- und Ausfahrtsbereiche sind nicht ersichtlich (vgl. PlanZV 6.4).

1.10 Teil B:
Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.1
Die Festsetzung bezieht sich auf die Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3. Sowohl der Planzeichnung als auch Begründung sind jedoch keine Differenzierung in drei SO-Teilbereiche zu entnehmen. Dies ist zu korrigieren.

Die gesetzlichen Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren.

1.11 Umweltbericht:
Die Alternativenprüfung soll sich konkret auf die Planfläche beziehen. Es ist zu prüfen, ob nicht komplett auf die Planung verzichtet werden kann, ob ggfs. alternative Standorte zur Verfügung stehen oder ob der Eingriff in den Naturhaushalt sich reduzieren ließe. Planungsalternativen müssen nach Nr. 2d der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB im Umweltbericht beschrieben sowie nach Nr. 3c der Anlage verständlich zusammengefasst werden.

1.1 Der in der Anlage III bezeichnete Vorhabenplan soll den Vorhaben- und Erschließungsplan darstellen. Die Höhe aus dem VEP wird in den Bebauungsplan übernommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.2 Die Begründung wird um die Nennung des Vorhabenträgers ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.3 In alle Planunterlagen wird die Bezeichnung Solarpark Badingen GmbH & Co.KG aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.4 Die besonderen Planungsleitlinien werden ergänzt und konkretisiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.5 Der Fakt, daß auch Grünlandflächen landwirtschaftliche Flächen sind, wird in die Begründung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.6 Die Begründung wird um weitere Aussagen zu den Bodenwertzahlen ergänzt und weitergehend auf die Leitgedanken der Stadt Bismark Bezug genommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.7 Zur Höhenfestsetzung für die Solaranlage werden keine weiteren Angaben in die Planung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.8 Das Flurstück 319 ist ein allgemein nutzbarer unbefestigter Weg.
In die Legene wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.9 Für die Festsetzung von Ein- und Ausfahrtsbereichen besteht kein städtebauliches Erfordernis.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.10 Die Bezeichnung des Sondergebietes wird korrigiert und die gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 3 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024

Allgemeine Hinweise:

Löschwasserkissen sind als Löschwasserentnahmestelle gegenwärtig nicht zugelassen.

1.12 Der Bebauungsplan ist abschließend vollumfänglich durch Verfahrensvermerke zu ergänzen.
Es ist ferner empfehlenswert, die Verfahrensvermerke sowie die textlichen Festsetzungen auf die Planurkunde aufzudrucken. Anlagen zum Bebauungsplan sollten insofern vermieden werden, so dass die Ausfertigung des Plans unproblematisch ist.

CEF-Maßnahmen:
1.13 Da die Maßnahmen in der Regel bereits vor der Durchführung des Vorhabens umzusetzen sind, sind vor dem Satzungsbeschluss die vorgezogenen Maßnahmen örtlich und rechtlich verbindlich festzulegen. Darüber hinaus müssen der dauerhafte Zugriff der Flächen und die Finanzierung der Maßnahmen rechtlich gewährleistet werden.
Dies ist in den Verfahrensordnern zu dokumentieren.

1.14 Insofern planexterne Ausgleichsmaßnahmen beabsichtigt werden, sind diese auf der Planurkunde zu vermerken und analog auch in der abschließenden Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Es muss grundsätzlich erkennbar sein, wenn der Ausgleich in einem vom Eingriff getrennten Geltungsbereich durchgeführt wird (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urt. v. 08.03.2018, Az.: 7 D 60/16.NE).

1.15 Werden in der Begründung und den textlichen Festsetzungen auf andere gesetzliche Rechtsgrundlagen (z.B. DIN-Normen) verwiesen, so sind diese in der Planzeichnung zu vermerken und dem Bebauungsplan abschließend im Anhang beizufügen.

1.16 Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügungen *03/2022* und *11/2023* (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 5 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 "Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung").

Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen.

1.17 Lediglich Bebauungspläne nach § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BauGB bedürfen der Genehmigung.

Bauordnungsamt / Untere Denkmalschutzbehörde:

Das Vorhaben berührt Belange der archäologischen Denkmalpflege.
Die denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA ist für das Vorhaben *abschließend* erforderlich.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betroffen.

1.18 Archäologische Denkmalpflege

Von der Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand Belange der archäologischen Denkmalpflege betroffen.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der topographischen Situation bzw. der naturräumlichen Gegebenheiten (Gewässernetz, Bodenqualität, klimatische Bedingungen) sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Bauvorhaben in der tangierten Region bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden.

Das Vorhaben befindet sich im Norden des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche gemäß § 2 (2) Nr. 3 DenkmSchG LSA anerkannte archäologische Kulturdenkmale der Bronzezeit, der Eisenzeit, der Kaiser-/Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zutage.
Die topographische Lage an der Bäke ist prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerrandbereiche zogen die Menschen seit je her an. Die an Fließgewässer angrenzenden Areale waren für den bäuerlich wirtschaftenden Menschen zu allen Zeiten von größter Bedeutung, sie stellten Bereiche überragender Siedlungsgunst dar. Ab ca. 3600 v. Chr. wanderte eine jungsteinzeitlich wirtschaftende Bevölkerung in das Gebiet der Altmark ein: Die aus Norddeutschland stammende Kultur der Tiefstichkeramik. Funde dieser Kultur sind aus der Siedlungskammer bekannt. Zudem finden sich in der Umgebung der Vorhaben zahlreiche Fundstellen der Jüngeren Bronzezeit und der Frühen Eisenzeit (ca. 1200–500 v. Chr.), die auf ein überaus dichte Besiedlung in dieser Zeit hindeuten. Während sich die Siedlungen meistens in den Übergangszonen zu feuchteren Arealen befinden (Wasserversorgung), liegen die

1.11 Weitere Angaben zu den Planungsalternativen im Umweltbericht werden ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.12 Die Verfahrensvermerke werden auf der Planzeichnung ergänzt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.13 Der Durchführungsvertrag wird so gestaltet, daß die Umsetzung der CEF-Maßnahmen sichergestellt ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.14 Angaben zu den planexternen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Teil B: Text der Planzeichnung aufgenommen.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.15 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.16 Die aufgeführten Hinweise zur Auslegung und Bekanntmachung werden beachtet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.17 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.18 Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen, innerhalb derer archäologische Naturdenkmale bekannt sind. Es besteht eine hohe Warscheinlichkeit, daß auch innerhalb des Plangebietes archäologischen Funde gemacht werden.
In der Planbegründung wird auf diesen Sachverhalt hingewiesen.
Den Umgang mit archäologischen Funden regelt das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA).
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 4 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024

dazugehörigen Bestattungsplätze oft auf erhöhten, trockeneren Arealen. Vergleichbare Siedlungsstrukturen existierten während der Römischen Kaiserzeit und der Völkerwanderungszeit.
Im Mittelalter dehnte Karl der Große sein Frankenreich bis hin zur Elbe aus. Östlich standen diesem die slawischen Stammesgebiete entgegen. Über Jahrhunderte bildete die Altmark eine Grenzzone zwischen völlig unterschiedlichen politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So liegen auch aus Umgebung des Vorhabengebiets frühdeutsche und slawische Hinterlassenschaften von hohem dokumentarischem Wert vor.

Zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können. Vielmehr werden diese oftmals erstmals bei invasiven Eingriffen erkannt.
Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.
Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsraster (= 1. Dokumentationsabschnitt) mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.
Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.

Die Kosten des gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführenden 1. Dokumentationsabschnittes fallen nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob dem Bauvorhaben aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – voraussichtlich nur unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation wird gem. Hinweis der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Hinweise:

1. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)
2. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)
3. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA)
   Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalschutz heruntergeladen werden
4. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 5 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024

Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:

1.19

Naturschutzfachliche Belange:

Der geplante Solarpark Klinke1 ist in seiner jetzigen Gestaltungsform aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmungsfähig.
Der geplanten Verwendung von Ost-West-Modulen wird ausdrücklich widersprochen. Vorhandene Strukturen (Solitärgehölze) wurden bei der Anlagengestaltung nicht eingebunden. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplanentwurf nicht zustimmen. Ferner bedarf es noch einer Korrektur der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie hinsichtlich der artenschutzfachlichen Ausführungen hin zu einer naturschutzkonformen Gestaltung des Solarparks.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist nunmehr aus naturschutzfachlicher Sicht abschließend prüffähig.

Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist unter Abgleich der Anmerkungen und Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

1.20

Eingriffsregelung:
Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).
Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten. Der Bilanz kann noch nicht abschließend zugestimmt werden.
Der Bilanzierung der Bestandsbiotope wird seitens der UNB gefolgt. Der Bilanzierung der Planbiotope kann nicht zugestimmt werden.

Der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Solaranlagen wird seitens der UNB nicht zugestimmt. Wie im Umweltbericht bereits dargelegt, verursacht die Satteldachform eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG wird nicht eingehalten. Es wurden auch keine nachvollziehbaren Gründe angegeben, warum auf der Vorhabenfläche ein solcher Anlagentyp zum Einsatz kommen soll. Die Form der Vorhabenfläche allein kann nicht der Grund sein, da diese sich durch Änderung der Geltungsbereichsgrenzen anpassen lässt.

Ferner wird der Bewertung der Zielbiotope mit den Modulen mit der Ost-West-Ausrichtung nicht zugestimmt. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Boden erreichen. Die Überprägung ist also gravierender. Im Fließtext heißt es: *„Als Worstcase-Szenario wird davon ausgegangen, dass die Flächen aufgrund der Überdeckung vegetationsfrei bleiben und sich daher der Biotoptyp „Sonstiger Offenbodenbereich" (Code: ZOY) unter den Modulen entwickelt."*
Diese Annahme spiegelt sich in der Einschätzung der Planbiotope so nicht wieder. Für das Planbiotop ZOY für die Flächen direkt unter den Modulreihen ist ein Planwert von Null anzusetzen. Bei einem geplanten Reihenabstand von unter 2 m und dem Fehlen einer entsprechenden Ansaat kann sich auf vormals artenarmem Intensivgrünland und Ansaatgrünland keinesfalls ruderales mesophiles Grünland mit entsprechender Artenzusammensetzung entwickeln. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Intensivgrünland und dem Ansaatgrünland ist davon auszugehen, dass im Boden kein Samenpotenzial für mesophile Grünlandbestände vorhanden ist.

1.19 Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Die Ausrichtung der Solarmodule wurde nicht geändert, mit dem Ziel in diesem Fall, eine kontinuierliche Energieversorgung im Tagesverlauf zu gewährleisten. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde der Ausrichtung der Solarmodule in Ost-West-Richtung angepaßt.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

1.20 Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf der Grundlage der Hinweise der UNB überarbeitet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 5 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024

1.21 **Umweltamt / Sachgebiet Naturschutz und Forsten:**

Naturschutzfachliche Belange:

Der geplante Solarpark Klinke1 ist in seiner jetzigen Gestaltungsform aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zustimmungsfähig.
Der geplanten Verwendung von Ost-West-Modulen wird ausdrücklich widersprochen. Vorhandene Strukturen (Solitärgehölze) wurden bei der Anlagengestaltung nicht eingebunden. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplanentwurf nicht zustimmen. Ferner bedarf es noch einer Korrektur der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie hinsichtlich der artenschutzfachlichen Ausführungen hin zu einer naturschutzkonformen Gestaltung des Solarparks.

Begründung:

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist nunmehr aus naturschutzfachlicher Sicht abschließend prüffähig.

Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist unter Abgleich der Anmerkungen und Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Eingriffsregelung:
Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.

Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.

Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).
Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan enthalten. Der Bilanz kann noch nicht abschließend zugestimmt werden.
Der Bilanzierung der Bestandsbiotope wird seitens der UNB gefolgt. Der Bilanzierung der Planbiotope kann nicht zugestimmt werden.

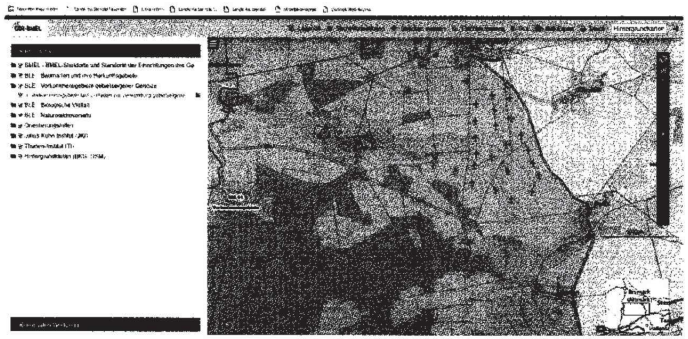
Der geplanten Ost-West-Ausrichtung der Solaranlagen wird seitens der UNB nicht zugestimmt. Wie im Umweltbericht bereits dargelegt, verursacht die Satteldachform eine weitaus drastischere Überprägung der Fläche als bei Anlagen mit Südausrichtung. Der Vermeidungsgrundsatz § 13 BNatSchG wird nicht eingehalten. Es wurden auch keine nachvollziehbaren Gründe angegeben, warum auf der Vorhabenfläche ein solcher Anlagentyp zum Einsatz kommen soll. Die Form der Vorhabenfläche allein kann nicht der Grund sein, da diese sich durch Änderung der Geltungsbereichsgrenzen anpassen lässt.

Ferner wird der Bewertung der Zielbiotope mit den Modulen mit der Ost-West-Ausrichtung nicht zugestimmt. Die Satteldachform führt im Vergleich zu Modulen mit Südausrichtung zu einer erhöhten Beschattung und das Niederschlagswasser wird nur an den äußeren Rändern der Module den Boden erreichen. Die Überprägung ist also gravierender. Im Fließtext heißt es: *„Als Worstcase-Szenario wird davon ausgegangen, dass die Flächen aufgrund der Überdeckung vegetationsfrei bleiben und sich daher der Biotoptyp „Sonstiger Offenbodenbereich" (Code: ZOY) unter den Modulen entwickelt."*
Diese Annahme spiegelt sich in der Einschätzung der Planbiotope so nicht wieder. Für das Planbiotop ZOY für die Flächen direkt unter den Modulreihen ist ein Planwert von Null anzusetzen. Bei einem geplanten Reihenabstand von unter 2 m und dem Fehlen einer entsprechenden Ansaat kann sich auf vormals artenarmem Intensivgrünland und Ansaatgrünland keinesfalls ruderales mesophiles Grünland mit entsprechender Artenzusammensetzung entwickeln. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf dem Intensivgrünland und dem Ansaatgrünland ist davon auszugehen, dass im Boden kein Samenpotenzial für mesophile Grünlandbestände vorhanden ist.

1.21 Die Ausrichtung der Solarmodule wird nicht geändert.
Wie bei anderen Freiflächen-PVA festzustellen ist, wird überwiegend die Nord-Süd-Ausrichtung von Solarmodulen bevorzugt, was jedoch dazu führen kann, dass keine kontinuierliche Energieversorgung im Tagesverlauf gewährleistet werden kann. Deshalb ist es bei einzelnen Flächen erforderlich die Ost-West-Ausrichtung anzuwenden.
Generell ist davon auszugehen, dass der Boden bei PVA mit Satteldachform unter den Modulen eine erhöhte Beschattung und Trockenheit erfährt. Wie sich die Vegetation durch die Satteldachform bedingte sehr hohe Schattenwirkung entwickeln wird, kann aufgrund mangelnder Monitoringberichte nicht hinreichend prognostiziert werden.
Insgesamt ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch den geplanten Einsatz von bifazialen Modulen, bei denen eine höhere Lichtdurchlässigkeit vorhanden ist, sich eine dementsprechende Vegetation entwickeln kann. Mit dem Einsatz derartiger Module wird dem Minimierungsgrundsatz nachgekommen.
Aufgrund der vorhandenen Vegetation unter den Modulen ist davon auszugehen, dass das bisher angewendete Worstcase-Szenario bei dem die Flächen aufgrund der Überdeckung vegetationsfrei bleiben und sich daher der Biotoptyp „Sonstiger Offenbodenbereich" (Code: ZOY) unter den Modulen entwickeln wird, sich nachweislich nicht einstellen wird.
Im Rahmen des Vorhabens wird kein Oberboden großflächig geräumt.
Mit der Aussaat von gebietstypischem Saatgut kann die Artenvielfalt innerhalb der Photovoltaikanlage zusätzlich erhöht werden. Durch die extensive Nutzung und den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel wird die Etablierung der gewünschten Arten gefördert. Es ist also zukünftig im Randbereich der PVA und zwischen den Modulen mit der Entwicklung eines ruderalen mesophilen Grünlands (GMF) unterschiedlicher Ausprägung zu rechnen und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung korrigiert. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird überarbeitet.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Seite - 7 - von 12 zum Aktenzeichen : 63/070/2023-00723 22.01.2024



Der festgelegten Breite der Strauchhecken wird zugestimmt. Um eine naturnahe Hecke zu entwickeln, muss diese mindestens 3-reihig sein. Die vorgesehene Breite der Pflanzung von 15 Metern reicht hierfür aus. Zwischen Hecke und Baugrenze ist noch ein mindestens 3 m-breiter Saum ab Taufbereich der Gehölze einzuplanen. Der Saum ist mit einer geeigneten heimischen Saatgutmischung zu begrünen.
Der Saum ist erforderlich, um späteren Konflikten mit der baulichen Anlage vorzubeugen. Dieser Bereich ist vor Bebauung freizuhalten. Die Baugrenzen sind daher im Bereich der Pflanzmaßnahme A3 anzupassen.
Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Diese Festlegung fehlt noch in der B-Plan-Satzung. Sie ist essentiell für die Sicherung der Maßnahmenumsetzung.
Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Unterhaltungspflicht sowie die Verpflichtung einer rechtlichen Sicherung. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch dies über entsprechende textliche Festsetzungen zu regeln. Die Ausführungen im Umweltbericht (Seiten 46 und 47) sind in die Satzung zu übertragen.

1.22 Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei der vorliegenden Planung ist dies die Gemeinde. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde dabei mit einzubeziehen. Es wird daher gefordert, dass der Abschluss von Kompensationsmaßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie an der Abnahme zu beteiligen ist. Dazu ist die Grünordnerische Festsetzung II.1. in der Satzung zu ergänzen.

1.23 Im Umweltbericht, Kapitel 3.1.5 wird dargelegt, dass in der Beschlussfassung verankert sei, dass nach Abbau der Anlagen die Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können, auch wenn sich möglicherweise unter den Modulen schützenswerte Biotope entwickelt haben. Dieser Festlegung wird seitens der UNB ausdrücklich widersprochen. Weder in der Bundes- noch in der Landesgesetzgebung wurde eine entsprechende Regelung zum Umgang mit dieser Problematik getroffen. Es gilt noch immer das Verbot gemäß § 30 Abs. 2, BNatSchG. Demnach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.
Gemäß § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt. Die geplante Mindest-Betriebsdauer des Solarparks überschreitet mit 20 Jahren diese gesetzlich festgelegte Bedingung, zumal bereits eine längere Betriebsdauer (30 Jahre) sowie die Möglichkeit einer Aufrüstung vorgesehen sind.

Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:
Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tangerquellen und Waldgebiete nördlich Uchtspringe" an, liegt selbst jedoch außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten.

Die Vorhabenfläche sowie die geplanten Solarparke Klinke 2 und Badingen liegen in der Nähe des FFH-Gebietes „Secantsgraben, Milde und Biese". In der Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Planes machte ich daher auf § 34

1.22 In der gründorderischer Festsetzung II.1 wird ergänzt, daß die UNB an der Fertigstellungsabnahme der Kompensationsmaßnahmen zu beteiligen ist.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

1.23 Der Umweltbericht, Kapitel 3.1.5 wird korrigiert.
Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörde oder sonstigen Stelle, die öffentliche Belange wahrnimmt	Vorschlag für die Abwägung

Abs. 1 Satz 1 BNatSchG aufmerksam, wonach auch das Hineinwirken von benachbarten Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete einer Prüfpflicht unterliegt.
Unter Betrachtung der in Anlage Nr. 3.38 der Natura 2000-Landesverordnung aufgeführten Schutzzwecke des FFH-Gebietes könnte eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes dann bestehen, wenn die Solarparke sich auf die gebietsbezogenen Schutzzwecke, also die Lebensraumtypen (LRT) oder Arten, auswirken. Beim o. G. FFH-Gebiet wäre das speziell der Fall, wenn in die Fließgewässer, die mit den Gewässerstrukturen des FFH-Gebietes in Verbindung stehen, eingegriffen wird. Dies wird in den Planunterlagen jedoch ausgeschlossen. Da sich unter den für das FFH-Gebiet genannten Arten die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr befindet, wären Auswirkungen dann denkbar, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, zum Beispiel Höhlenbäume, aufgrund des Vorhabens weichen müssten. Auch das ist nicht der Fall. Abschließend bleibt bei ziehenden Arten noch die Problematik der Barrierewirkung. Diese wird aufgrund der Anlagenhöhen der Solarparke im Vergleich zu Windparken ebenfalls nicht gesehen. Diese hier erfolgten Betrachtungen wären in den Planunterlagen jedoch wünschenswert gewesen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA wurden im Geltungsbereich des B-Plans nicht kartiert, grenzen jedoch insbesondere in Form von Hecken und Feldgehölzen unmittelbar an die Vorhabenfläche an. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, verboten. Die gesetzlich geschützten Biotope sind insbesondere in der Bauphase vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen
Bei der Baumreihe im nördlichen Randbereich der Vorhabenfläche handelt es sich – entgegen der Einschätzung in den Vorentwurfsunterlagen zum B-Plan - nicht um eine geschützte Baumreihe gemäß § 21 NatSchG LSA, da sie weder an einer öffentlichen Verkehrsfläche noch an einem Feldweg liegt. Die Bäume unterliegen jedoch der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal.
Die Baumreihe wurde in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB zum Erhalt festgesetzt. Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im Umweltbericht, Kapitel 5.2.1, Tabelle 7 folgend, ist jedoch offensichtlich die Entfernung der Baumreihe vorgesehen, denn der Biotoptyp HRB ist in der Berechnung zum Planzustand nicht mehr enthalten.
Des Weiteren sind Einzelbäume und Einzelsträucher im Geltungsbereich des B-Plans vorhanden. Auch sie unterliegen der o. g. Gehölzschutzverordnung. Die Planunterlagen sehen die Entfernung dieser Gehölze vor. Dem Umweltbericht liegt ein entsprechender Ausnahmeantrag bei, der die Einzelgehölze, nicht jedoch die Gehölze der Baumreihe, umfasst.
Der Ausnahmeantrag, der dem Umweltbericht anhängig ist, sieht eine Holzung bereits ab 01.10.2023, also vor dem Zeitraum der Beteiligung des Umweltamtes am B-Planverfahren und damit vor Antragstellung zur Ausnahme gemäß § 8 Abs. 1 Gehölzschutzverordnung vor. Dieses Vorgehen ist nicht zulässig. Die Holzung soll als Antragsgegenstand erst im Bauleitplanverfahren fachlich geprüft werden. Bis dahin ist der Verbleib oder Nichtverbleib der Gehölze ungeklärt und darf in Ermangelung eines Sachverhaltes gemäß SOG nicht vorweg durchgeführt werden. Zudem bildet der Ausnahmeantrag ein separates Verfahren, das in einen gebührenpflichtigen Bescheid mündet. Die Zuständigkeit liegt bei der UNB.
Für naturverträgliche Solarparks gilt grundsätzlich, dass alle vorhandenen Gehölze im Baubereich sowie auf den angrenzenden Flächen zu erhalten und vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen sind. Holzungen und Rückschnitte für die Errichtung und den Betrieb der PV-Anlage werden daher strikt abgelehnt.

1.24 Die Gehölze sind insbesondere in der Bauphase vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten. Die Vermeidungsmaßnahme V03 ist textlich entsprechend zu ergänzen. Es ist ein Abstand zwischen Zaun und der zu erhaltenden nördlichen Baumreihe von mind. 10 m einzuplanen.

Da die Anbindung an das Stromnetz über den Geltungsbereich des B-Plans hinaus nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist, sind die Schutzbestimmungen ggfs. auch in einem separaten Bauantragsverfahren zu beachten.

Um die Baumreihe und die Gehölze auf der Vorhabenfläche zu schützen und Konflikten bei der zukünftigen weiteren Entwicklung vorzubeugen, ist ein mindestens 3 m-breiter Saum ab Taufbereich Gehölze einzuhalten. Dieser Bereich ist vor Bebauung freizuhalten. Die Baugrenzen sind daher im Bereich der Gehölze anzupassen.

<u>Artenschutz:</u>
Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB setzt übergeordnet fest, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen in der Bauleitplanung unabhängig von der gewählten Verfahrensart zu berücksichtigen sind. Im Naturschutzrecht wird zwischen dem allgemeinen und besonderen Artenschutz differenziert.

Im Rahmen der Vorhabenplanung wurden die erforderlichen artenschutzfachlichen Untersuchungen und Kartierungen vorgenommen. Sie wurden im Umweltbericht dargestellt und ausgewertet. Nicht allen Ausführungen kann gefolgt werden.

1.24 Die Hinweise betreffen dem Planverfahren nachgelagerte Planungsschritte und werden zur Kenntnis genommen.